

Verfassungsgerichtshof hebt § 209 auf

# Österreich ist (bald) frei!

**Plattform gegen § 209 fordert die sofortige Freilassung aller Gewissensgefangenen und die Entschädigung aller Opfer des Schandparagraphen**

**Die heute bekannt gewordene Aufhebung des anti-homosexuellen Sonderstrafgesetzes § 209 StGB durch den Verfassungsgerichtshof ist für die Plattform gegen § 209 Grund zur Freude, aber nicht zum Jubel.**

„Gejubelt hätten wir 1989“, sagt Univ.-Lekt. Dr. Helmut Graupner, Sprecher der Plattform gegen § 209 und Rechtsanwalt des Beschwerdeführers, „heute freuen wir uns, daß Österreich, das einst, 1787, als erstes Land der Welt die Todesstrafe für homosexuelle Kontakte abgeschafft hat, nun im Jahre 2002 endlich das nachvollzogen hat, was etwa Frankreich bereits 1791, Italien 1804, Spanien 1828, Portugal 1852 und die Türkei 1858 getan haben: nämlich homo- und heterosexuelle Beziehungen zumindest im Kriminalstrafrecht gleich zu behandeln“.

Von einem wirklichen Anschluß an Europa kann auch jetzt noch keine Rede sein. Dazu müssten Schutzbestimmungen gegen Diskriminierungen erlassen sowie gleichgeschlechtliche Partnerschaften und Familien rechtlich anerkannt werden.

## **Weiter Verurteilungen, weiter Gewissensgefangene**

Darüberhinaus beseitigt das nunmehrige Erkenntnis des Verfassungsgerichtshof selbst die strafrechtliche Diskriminierung nicht zur Gänze. Zum einen hat der Verfassungsgerichtshof für das Außerkrafttreten eine Frist von neun Monaten gesetzt. Zum anderen ist § 209 auch danach noch in allen Verfahren weiter anzuwenden, in denen die Verhandlung erster Instanz zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens des § 209 bereits geschlossen ist. Berufungsrichter müssen weiter nach § 209 verurteilen, § 209-Gewissengefangene müssen ihre Strafe bis zur bitteren Neige abbüßen und auch die Eintragungen im Strafregister (Vorstrafen) sowie die Vormerkungen in den polizeilichen Datenbanken bleiben von der Aufhebung unberührt.

Die Plattform gegen § 209 fordert daher die Rehabilitation der Opfer des § 209 samt angemessener finanzieller Entschädigung der über 1500 Menschen, die dem Schandparagraphen zum Opfer fielen, und nur allzu oft in ihrer bürgerlichen Existenz vernichtet wurden.

„Wir appellieren an den Herrn Bundespräsidenten, von seinen Kompetenzen Gebrauch zu machen, alle noch laufenden Verfahren niederzuschlagen, und im Gnadenwege sämtliche Gefangenen freizulassen und alle Vorstrafen nach § 209 tilgen zu lassen“, sagt Graupner und schließt: „Unser Dank von ganzem Herzen und unser tiefster Respekt gebührt in dieser historischen Stunde den Richtern des Oberlandesgerichtes Innsbruck, die auch nach der Zurückweisung ihres ersten Antrags nicht locker ließen und damit ihrer vornehmsten Aufgabe gerecht wurden, der Wahrung und Durchsetzung der Grund- und Menschenrechte“.

In der überkonfessionellen und überparteilichen *Plattform gegen § 209* haben sich 1991 über 30 Organisationen zusammengeschlossen, um gegen das in § 209 StGB verankerte diskriminierende zusätzliche Sonderminderalter von 18 Jahren ausschließlich für homosexuelle Beziehungen zwischen Männern (zusätzlich zur allgemeinen, für Heterosexuelle, Lesben und Schwule gleichermaßen gültigen Mindestaltersgrenze von 14 Jahren) anzukämpfen. Der Plattform gehören neben nahezu allen Vereinigungen der Homosexuellenbewegung auch allgemeine Organisationen an, wie Aids-Hilfen, die Kinder- und Jugendanwaltschaften Tirol und Wien, die Österreichische Hochschülerschaft, die Bewährungshilfe, die Österreichische Gesellschaft für Sexualforschung u.v.a.m.

Rückfragehinweis: Plattform gegen § 209: 01/876 30 61, [office@paragraph209.at](mailto:office@paragraph209.at), [www.paragraph209.at](http://www.paragraph209.at)

24.06.2002